

## Hochschulstatistik – Erhebung der Absolventen/Prüfungen bei staatlichen Prüfungsämtern

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Absolventen/Prüfungen wird auf der Grundlage des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) durchgeführt. Es handelt sich um eine Befragung bei den Hochschulen sowie staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern für alle Prüfungsteilnehmer nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Prüfungsstatistik). Zweck der Erhebung ist es, Angaben über die Prüfungsteilnehmer zu einigen persönlichen Merkmalen (z. B. Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit) sowie zum Studienverlauf und Prüfungserfolg zu gewinnen (Hochschule, Art und Fachrichtung der abgelegten Prüfung, Fachstudiendauer, Prüfungserfolg und Gesamtnote, Anzahl der erworbenen und anerkannten ECTS Punkte sowie Art, Dauer und Staat studienbezogener Auslandsaufenthalte). Diese Angaben werden von den für Bildungspolitik und Bildungsplanung zuständigen Landes- und Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und dienen auch zur Information von zahlreichen anderen Nutzern hochschulstatistischer Ergebnisse aus dem Bereich des Bildungswesens und der Öffentlichkeit. Ausgewählte Angaben aus der Prüfungsstatistik werden auch für die Studienverlaufsstatistik nach § 7 HStatG genutzt.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Absolventen/Prüfungen ist das HStatG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 und § 4 HStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 HStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 HStatG sind die Leitungen der in § 2 Nummer 1 HStatG genannten Einrichtungen auskunftspflichtig. Nach § 10 Absatz 4 HStatG sind die Auskünfte aus den Unterlagen dieser Einrichtungen zu erteilen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung

Der Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Matrikelnummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Bei der Hochschulnummer sowie der Prüfungsamtsnummer handelt es sich um Ordnungsnummern, die der Identifikation der jeweiligen Hochschule bzw. des zuständigen Prüfungsamts dienen. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die über Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

Zusätzliche Hilfsmerkmale für die Studienverlaufsstatistik nach § 7 HStatG, die auf der Basis ausgewählter Angaben aus der Studierenden-, Prüfungs- und Promovierendenstatistik erstellt wird, sind der Geburtstag und die ersten vier Buchstaben des Vornamens der Studierenden, § 9 Absatz 1 Nummer 3 HStatG. Diese dienen nach § 7 Absatz 2 HStatG der Bildung eines eindeutigen verschlüsselten und nicht rückverfolgbarem Pseudonym nach dem jeweiligen Stand der Technik und werden nach § 7 Absatz 3 HStatG unmittelbar nach der Bildung des Pseudonyms gelöscht.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.